

Ersatzwahl eines Mitglieds für die Primarschulpflege Henggart für den Rest der Amtsdauer 2022-2026

Der Bezirksrat Andelfingen hat mit Beschluss vom 30. April 2024 dem Gesuch von Roland Zeindler, Henggart, unter Verdanken der geleisteten Dienste als Mitglied der Primarschulpflege Henggart entlassen.

1. Für den Rest der Amtsdauer 2022-2026 ist folgende Ersatzwahl vorzunehmen:
 - 1 Mitglied der Primarschulpflege Henggart
2. Für die Durchführung dieser Ersatzwahl gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte (§§ 48 ff. GPR) über die stille Wahl (§§ 54 f. GPR) in Verbindung mit Art. 8 der Gemeindeordnung (GO).
3. Bei Mehrheitswahlen ist ein Vorverfahren nach §§ 49-53 GPR durchzuführen (§ 48 GPR). Wahlvorschläge hierfür müssen spätestens bis am 7. August 2024, 16.00 Uhr, dem Gemeinderat Henggart, Flaachtalstrasse 15, 8444 Henggart, eingereicht werden. Zur Wahrung dieser Frist müssen die Wahlvorschläge bis zu diesem Zeitpunkt beim Gemeinderat eingetroffen sein (§ 7a Verordnung über die politischen Rechte).
4. Als Mitglied der Primarschulpflege vorschlagbar ist jede stimmberechtigte Person, die ihren politischen Wohnsitz im Kanton hat (§ 23 GPR und Art. 4 Abs. 2 GO).
5. Die vorgeschlagene Person ist mit Namen, Vornamen, Geschlecht, Geburtsdatum, Beruf, Adresse und Parteizugehörigkeit zu bezeichnen. Zudem kann zusätzlich oder anstelle des Vornamens der Name angegeben werden, unter dem die Person politisch oder im Alltag bekannt ist (Rufname).
6. Jeder Wahlvorschlag muss von mindestens 15 Stimmberechtigten der Gemeinde unter Angabe von Namen, Vornamen, Geburtsdatum und Adresse eigenhändig unterzeichnet sein. Diese können ihre Unterschrift nicht zurückziehen. Jede Person kann nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Der Wahlvorschlag kann mit einer Kurzbezeichnung versehen werden.
7. Die vorläufigen Wahlvorschläge werden nach Ablauf der ersten Frist veröffentlicht. Inert einer zweiten Frist von 7 Tagen, von der Publikation an gerechnet, können die Vorschläge geändert oder zurückgezogen werden, oder es können auch neue Wahlvorschläge eingereicht werden.
8. Der Gemeinderat Henggart erklärt die Vorgeschlagene bzw. den Vorgeschlagenen als gewählt, wenn die Voraussetzungen für eine stille Wahl gemäss § 54a Abs. 1 GPR erfüllt sind. Sind die Voraussetzungen für eine stille Wahl nicht erfüllt, wird am 24. November 2024 (mit allfälligem zweitem Wahlgang am 9. Februar 2025) eine Urnenwahl durchgeführt.
9. Wahlvorschläge für den ersten Wahlgang gelten auch für den zweiten Wahlgang. Bis 3. Dezember 2024, 11.00 Uhr können beim Gemeinderat Henggart, Flaachtalstrasse 15, 8444 Henggart gültige Wahlvorschläge zurückgezogen oder neue Wahlvorschläge eingereicht werden.

10. Gegen diese Anordnung kann wegen Verletzung von Vorschriften über die politischen Rechte und ihre Ausübung innert 5 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, beim Bezirksrat Andelfingen, Schlossgasse 14, Postfach 281, 8450 Andelfingen, schriftlich Stimmrechtsrekurs erhoben werden. Die Rekursfrist muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten.

Formulare für Wahlvorschläge können bei der Gemeindeverwaltung Henggart, Flaachtalstrasse 15, 8444 Henggart, gemeinde@henggart.ch, Telefon 052 305 17 17 oder via Homepage www.henggart.ch bezogen werden.

26. Juni 2024, Der Gemeinderat Henggart